

KIRA BEHRE

Deutsche Erbengemeinschaft und italienische comunione ereditaria

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

555

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

555

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Kira Behre

Deutsche Erbengemeinschaft und italienische comunione ereditaria

Eine historisch-vergleichende Untersuchung

Mohr Siebeck

Kira Behre, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg und der Università degli Studi Firenze (Italien); 2015 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat in Freiburg, Frankfurt a. M. und Budapest; 2018 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2025 Promotion (Freiburg i. Br.); Assessorin in einem Notariat in Freiburg i. Br.

ISBN 978-3-16-200238-9 / eISBN 978-3-16-200239-6

DOI 10.1628/978-3-16-200239-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Kira Behre.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 30. und 31. Januar 2025 statt. Literatur, Rechtsprechung und sonstiges Quellenmaterial wurden bis September 2024 berücksichtigt.

Die Übersetzungen fremdsprachiger Gesetzes- und Urteilstexte sowie sonstiger fremdsprachiger Zitate in die deutsche Sprache stammen, sofern nicht anders kenntlich gemacht, von der Verfasserin. Die für die Arbeit bedeutendsten Artikel des *Codice civile* von 1865, des geltenden *Codice civile* und des *Codice di procedura civile* sind in einem beigefügten Anhang in italienischer und deutscher Fassung geführt. Die Entscheidungen italienischer Gerichte können, sofern keine andere Quelle angegeben ist, unter der angegebenen Nummer und dem Entscheidungsdatum (entgeltlich) abgerufen werden unter: <www.onegale.wolterskluwer.it/>. Im Übrigen finden sich die Entscheidungen der *Corte di Cassazione* unter der angegebenen Entscheidungsnummer in den jährlich erlassenen Entscheidungssammlungen *Massimario della giurisprudenza italiana* oder *Massimario annotato della Cassazione (Giustizia Civile)*. Die Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH) sind in Ermangelung einer anderweitigen Quellenangabe unter Angabe des Aktenzeichens und/oder des Entscheidungsdatums abrufbar unter: <www.ris.bka.gv.at/Jus/>.

Dieses Projekt, das mich über mehrere Jahre begleitet, mir viel Kraft und Durchhaltevermögen abverlangt, mich aber auch begeistert und genährt hat, wäre ohne vielseitige Unterstützung von außen nicht möglich gewesen. Mein größter Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Sonja Meier, die in mir mit ihren Lehrveranstaltungen den Wunsch, die Regeln des Rechts bis zu den Wurzeln zu durchdringen, geweckt und meine Neugier auf Geschichtliches und Rechtsvergleichendes stetig weiter genährt hat. Sie hat diese Arbeit von der Themenfindung bis zur Fertigstellung begleitet. Ihre jederzeit hilfreichen Anregungen und Korrekturen waren für ihr Gelingen und ihr Gepräge von unschätzbarem Wert. Herrn Prof. Dr. Jan von Hein bin ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen anerkennenden Worte verbunden.

Dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M., Prof. Dr.

Ralf Michaels, LL.M. und Prof. Dr. Anne Röthel, danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Dissertationsschrift in diese Schriftenreihe. Für die tatkräftige Unterstützung bei der Veröffentlichung danke ich dem Verlag Mohr Siebeck, allen voran Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing für die jederzeit angenehme Zusammenarbeit, sowie Herrn Dr. Christian Eckl für die freundliche redaktionelle Betreuung.

Dank gilt außerdem all jenen Personen und Institutionen, die mein Projekt finanziell, ideell oder auf sonstige Weise ganz wesentlich gefördert haben. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg im Breisgau, die meine Forschungsaufenthalte in Italien dankenswerterweise mit finanziellen Mitteln unterstützt hat. Ich danke auch der FAZIT-STIFTUNG für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses. Nicht zuletzt hat mir die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg den Carl-von-Rotteck-Promotionspreis für diese Arbeit verliehen, was mich mit großem Stolz und Dankbarkeit erfüllt.

Der Rechtsanwaltskanzlei Studio Legale *Fiumanò & Partners*, insbesondere den Herren Rechtsanwälten Carlo und Francesco Fiumanò, die mir freundlicherweise Zugang zu ihren italienischen Rechtsdatenbanken gewährt und mich bei deren Nutzung unterstützt haben, bin ich zu großem Dank verpflichtet. Ohne diese Quelle hätte ich kaum so umfangreiche und tiefgehende Einblicke in die italienische Rechtsprechung und Lehre geben können.

Dafür, dass sie mich in den dunkleren Zeiten des „Doktorierens“ begleitet, mich stetig und liebevoll ermuntert, unterstützt und mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, danke ich Sandrin Saile, Francesco Fiumanò, Maja Jena und Friederike Lange. Auch Dr. Anna Bizer möchte ich für ihre jederzeit praktischen und weiterführenden Hinweise in den letzten Zügen der Dissertation danken.

Besonderer Dank gilt meinen Eltern, Oliver Behre und Dr. Szilvia Karsai. Sie haben nicht nur meine Wissbegier, meine Freude am Durchdringen und Verstehen komplexer Themen und mein Interesse an Sprache geweckt und gefördert, sondern mich auch liebevoll auf allen meinen Wegen begleitet. Für ihre grenzen- und bedingungslose Unterstützung bin ich unendlich dankbar.

Freiburg im Breisgau, 11. Januar 2026

Kira Behre

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
 <i>A. Einleitung</i>	 1
I. Vom Zweck des erbrechtlichen Rechtsvergleichs im Allgemeinen	1
II. Die deutsche Erbengemeinschaft als selten hinterfragtes Wesen und die italienische <i>comunione ereditaria</i> als Vergleichsobjekt	4
III. Das „Problem Erbengemeinschaft“	7
IV. Schwerpunkte und Gang der Darstellung	12
 1. Teil: Historisches	 17
<i>B. Die maßgeblichen historischen Erbenmehrheitsmodelle und die Entwicklung der deutschen Gesamthandslösung</i>	 17
I. Die Erbengemeinschaften des altrömischen Rechts und der alten deutschen Volksrechte	17
II. Die Erbengemeinschaft des römisch-gemeinen Rechts	20
III. Die Erbengemeinschaft des ABGB	23
IV. Die Erbengemeinschaft des Preußischen Landrechts	26
V. Die deutsche Erbengemeinschaft und ihre Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren zum BGB	31
VI. Gesamtschau	40
 <i>C. Die Wurzeln des kodifizierten italienischen Erbenmehrheitsrechts und Vorschriften im geltenden Codice civile</i>	 41
I. Vom historischen <i>Code civil</i> zum ersten <i>Codice civile</i>	41
II. Die Erbengemeinschaft im <i>Code Napoléon</i> , in den präunitären italienischen Kodifikationen und im ersten <i>Codice civile</i>	43
III. Erbenmehrheitsregeln im heutigen <i>Codice civile</i>	52
IV. Gesamtschau	58

<i>D. Die Gemeinschaftslehre unter dem historischen Code civil und ihr Einfluss auf das italienische Erbenmehrheitsrecht</i>	60
I. Die (Erben-)Gemeinschaft des <i>Code Napoléon</i> und seiner italienischen Derivate	60
II. Erfahrungen in Italien vor 1942	76
III. Der geltende <i>Codice civile</i>	83
IV. Gesamtschau	88
 2. Teil: Die Zuordnung der Nachlassaktiva zu den Erben	91
<i>E. Die Rechtsnatur der italienischen Erbengemeinschaft</i>	91
I. Die (Erben-)Gemeinschaft als notwendiges Übel	91
II. Die Erbengemeinschaft als Unterform der <i>comunione ordinaria</i>	98
III. Gesamtschau	116
<i>F. Die Berechtigung der Miterben an den einzelnen Nachlasssachen</i>	117
I. Die deutsche Erbengemeinschaft als anteilslose Gemeinschaft	118
II. Der Miterbenbruchteil im italienischen Recht	130
<i>G. Rechtshandlungen der Miterben und ihrer Gläubiger über den ungeteilten Nachlass</i>	143
I. (Anteilige) Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen durch einzelne Miterben nach deutschem Recht	143
II. (Anteilige) Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen in Italien	147
III. Veräußerung des Anteils am Nachlassganzen	169
IV. Bedeutung von Veräußerungen einzelner Miterben aus dem ungeteilten Nachlass in der italienischen Rechtspraxis	181
V. Verzicht auf den Anteil	183
VI. (Anteilige) Belastung der ungeteilten Nachlasssachen durch einzelne Miterben	184
VII. Zugriff der Gläubiger der Miterben auf die ungeteilten Nachlasssachen	196
VIII. Schutz der Interimserwerber	206
IX. Verwaltung des ungeteilten Nachlasses	222
X. Gesamtschau	229
<i>H. Erbengemeinschaft und Nachlassforderungen</i>	235
I. Der Umgang mit Nachlassforderungen im deutschen Recht	235
II. Die Nachlassforderungen im italienischen Recht	236
III. Gesamtschau	268

3. Teil: Die Berichtigung der Passiva	273
<i>I. Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten</i>	273
I. Verzernte Gesamtschuld in der deutschen Erbengemeinschaft	275
II. Teilschuldnerische Miterbenhaftung in Italien	275
III. Die Teilschuld in der italienischen Rechtspraxis	281
IV. Gesamtschau	325
<i>J. Erbenmehrheit und Haftungsbeschränkung auf den Nachlass</i>	327
I. Die wesentlichen Fragen an das (Mit-)Erbenhaftungssystem	328
II. Überblick über die maßgeblichen historischen Haftungsmodelle . .	330
III. Die (Mit-)Erbenhaftung des BGB	343
IV. Die (Mit-)Erbenhaftung des italienischen Rechts	361
V. Gesamtschau	400
4. Teil: Schlussbetrachtungen	407
<i>K. Historische Ausgangspunkte</i>	407
<i>L. Fortentwicklung der deutschen Erbengemeinschaft und der italienischen comunione ereditaria und der jeweilige Status quo</i>	409
I. Die deutsche Erbengemeinschaft	409
II. Die italienische <i>comunione ereditaria</i>	416
III. Bilanz	422
Literaturverzeichnis	425
Rechtsquellenverzeichnis	441
Anhang: Synopse der wichtigsten italienischen Vorschriften	447
Sachverzeichnis	467

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
<i>A. Einleitung</i>	1
I. Vom Zweck des erbrechtlichen Rechtsvergleichs im Allgemeinen	1
II. Die deutsche Erbengemeinschaft als selten hinterfragtes Wesen und die italienische <i>comunione ereditaria</i> als Vergleichsobjekt	4
III. Das „Problem Erbengemeinschaft“	7
1. Die Erbengemeinschaft als erbrechtlicher Vollzugsmechanismus	7
2. Interessenbewertung und Interessenausgleich	10
IV. Schwerpunkte und Gang der Darstellung	12
1. Die Frage nach der Zuordnung der Nachlassaktiva oder das „Mitberechtigungsproblem“	13
2. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Nachlassverbindlichkeiten	14
3. Die Frage nach der Entwicklungsgeschichte	14
4. Gang der Arbeit	16
1. Teil: Historisches	17
<i>B. Die maßgeblichen historischen Erbenmehrheitsmodelle und die Entwicklung der deutschen Gesamthandslösung</i>	17
I. Die Erbengemeinschaften des altrömischen Rechts und der alten deutschen Volksrechte	17
II. Die Erbengemeinschaft des römisch-gemeinen Rechts	20
1. Bruchteilsgemeinschaft an den Nachlasssachen	21
2. Teilung der Forderungen und Schulden	21
III. Die Erbengemeinschaft des ABGB	23
1. Die Erbengemeinschaft vor der Einantwortung	23
2. Die Erbengemeinschaft nach der Einantwortung	26

IV.	Die Erbengemeinschaft des Preußischen Landrechts	26
1.	Normengut im ALR	26
2.	Ausgestaltung der Erbengemeinschaft durch die preußische Rechtsprechung	27
a)	Keine Anteile an den Nachlassaktiva	27
b)	Schuldrechtliche Rechtspositionen	28
aa)	Nachlassforderungen	29
bb)	Nachlassverbindlichkeiten	29
V.	Die deutsche Erbengemeinschaft und ihre Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren zum BGB	31
1.	Die Gesetzwerdung der deutschen Erbengemeinschaft	31
a)	Die Anfänge	31
b)	Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich	32
c)	Unzufriedenheit mit der gewählten Lösung	33
d)	Die Hinwendung zur Erbengemeinschaft als Gesamthand	34
2.	Die Erbengemeinschaft des BGB im Überblick	36
a)	Art der Berechtigung mehrerer Erben am ungeteilten Nachlass	36
aa)	Gesamthänderische Bindung	36
bb)	Verfügungsbefugnisse und Gläubigerzugriff	37
b)	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	39
VI.	Gesamtschau	40
<i>C. Die Wurzeln des kodifizierten italienischen Erbenmehrheitsrechts und Vorschriften im geltenden Codice civile</i>		41
I.	Vom historischen <i>Code civil</i> zum ersten <i>Codice civile</i>	41
II.	Die Erbengemeinschaft im <i>Code Napoléon</i> , in den präunitären italienischen Kodifikationen und im ersten <i>Codice civile</i>	43
1.	Normengut im historischen <i>Code civil</i> und seinen italienischen Derivaten	43
a)	Erbteilungsregeln	43
b)	Forderungen und Schulden	44
c)	Kollektivistische Momente	44
aa)	Das auf mehrere Berufene übergegangene Annahme- und Ausschlagungsrecht	45
bb)	Ausübung des Wiederkaufsrechts durch mehrere Erben des Verkäufers	48
2.	Regelungen über die Gemeinschaft im Allgemeinen	49
3.	Die Erbengemeinschaft in der französischen und italienischen Rechtslehre des 19. Jahrhunderts	51

III.	Erbenmehrheitsregeln im heutigen <i>Codice civile</i>	52
1.	Vorschriften im Erbrechtbuch	52
a)	Erbteilungsregeln	52
b)	Anteilige Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten	53
c)	Weitere Regelungen	54
2.	Vorschriften im Schuldrechtbuch	54
3.	Recht der Gemeinschaft (<i>comunione ordinaria</i>)	55
a)	Inhalt der Gemeinschaftsregeln	55
b)	Die <i>comunione</i> : eine Gemeinschaft nach Bruchteilen?	56
c)	Verhältnis zwischen den Erbteilungs- und den Gemeinschafts- vorschriften und Unterschiede zum alten <i>Codice</i>	57
IV.	Gesamtschau	58
<i>D. Die Gemeinschaftslehre unter dem historischen Code civil und ihr Einfluss auf das italienische Erbenmehrheitsrecht</i>		60
I.	Die (Erben-)Gemeinschaft des <i>Code Napoléon</i> und seiner italienischen Derivate	60
1.	Keine grundlegende Unterscheidung von Gemeinschaftsformen im historischen <i>Code civil</i>	60
2.	Die Teilung als deklaratorisches Rechtsgeschäft mit Rückwirkung	60
a)	Mittelalterliche Ursprünge	61
b)	Miteigentum als unbestimmtes Eigentum	62
c)	Erbrechtliche Motive	62
aa)	Vonselbsterwerb der Erbschaft	62
bb)	Rechtsfrieden unter Miterben	63
d)	Rechtsfolgen: Grundsätze	64
3.	Schicksal von Miterbenverfügungen im Einzelnen	65
a)	Verfügungen über bestimmte Nachlasssachen	65
aa)	Bestellung von Grundpfandrechten	65
bb)	Veräußerungen	66
cc)	Verfügungen über die einzige gemeinschaftliche (Nachlass-)Sache	69
dd)	Schutz der Rechtserwerber	69
b)	Verfügungen über das Erbrecht	70
aa)	Wirkungen	71
(1)	Haftung des Erwerbers für Nachlassverbindlichkeiten	71
(2)	Teilnahme an der Erbteilung	72
bb)	Abgrenzung zwischen der Veräußerung des Erbrechts und der Veräußerung konkreter Nachlasssachen	73

cc) Erbrechtsveräußerung nach der Erbteilung?	74
4. Vollstreckung in Anteile oder in das Erbrecht	75
II. Erfahrungen in Italien vor 1942	76
1. Entwicklung im präunitären Italien	76
a) Lombardei-Venetien	76
aa) Grundsätze	76
bb) Annäherung an die französischen Regeln	78
(1) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. Dezember 1859	78
(2) Erlöschen von Pfändungspfandrechten bei zeitgleicher Einantwortung und Teilung	79
b) Toskana	79
2. Entwicklung im vereinten Italien	80
a) Artikel 679 des <i>Codice civile</i> von 1865	80
b) Vollstreckungsverbot	82
III. Der geltende <i>Codice civile</i>	83
1. Artikel 757 CC	83
a) Die deklaratorisch-retroaktive Teilung im Gesetzgebungsverfahren zum <i>Codice civile</i> von 1942	83
b) Rück- und Feststellungswirkung	84
2. Artikel 1103 CC und Artikel 2825 CC	85
3. Artikel 732 CC	86
4. Vollstreckung in den Anteil	87
IV. Gesamtschau	88
 2. Teil: Die Zuordnung der Nachlassaktiva zu den Erben	91
<i>E. Die Rechtsnatur der italienischen Erbengemeinschaft</i>	91
I. Die (Erben-)Gemeinschaft als notwendiges Übel	91
1. „Beredtes Schweigen“ des <i>Codice civile</i> im Erbrechtbuch	91
2. Teilungsausschluss und Teilungsaufschub	92
a) Ausschluss und Aufschub der Teilung im <i>Codice civile</i>	92
aa) Teilungsaufschub durch Erblasseranordnung	92
bb) Vertragliche Auseinandersetzungsausschlüsse	93
b) Teilungsausschluss und -aufschub im deutschen Recht	95
3. Verfahren und Wirkungen der Erbteilung	95
a) Teilungsverfahren	95
b) Teilungswirkungen	97
4. Zulässigkeit von Singularsukzessionen	98
II. Die Erbengemeinschaft als Unterform der <i>comunione ordinaria</i>	98

1. Die Erbengemeinschaft als Spielart der einfachen Gemeinschaft	98
a) Keine anderweitigen Anhaltspunkte in der Gesetzgebungsgeschichte	99
b) Anwendung der Vorschriften über die einfache Gemeinschaft	99
c) Besonderheit der Erbengemeinschaft	100
2. Gegenstand der Erbengemeinschaft	101
a) Nachlasszugehörige Sachen und Rechte	102
b) Nachlasszugehörige Forderungen	103
c) Nachlass als solcher	106
aa) Der Nachlass als Rechtsobjekt im deutschen Recht	106
bb) Die rechtliche Verselbständigung des Erblasservermögens in Italien	107
(1) <i>Universitas facti</i> und <i>universitas iuris</i>	107
(2) Der Nachlass als Übertragungs- und Belastungsgegenstand	107
(a) Konsensualprinzip und niedrige Rechtsobjektsspezifität dinglicher Rechtsgeschäfte	107
(b) Publizität des Rechtserwerbs	108
(c) Rechtsobjektsqualität des Nachlasses beim Erbschaftskauf	110
(3) Der wartende Nachlass	112
(4) Der Nachlass als Objekt der Teilung	115
III. Gesamtschau	116
<i>F. Die Berechtigung der Miterben an den einzelnen Nachlasssachen</i> . . .	117
I. Die deutsche Erbengemeinschaft als anteilslose Gemeinschaft . . .	118
1. Anordnungen des Gesetzes	118
2. Latente Miterbenbruchteile und bedingte Verfügungen in der preußischen Erbengemeinschaft	119
3. Die Miterbenbruchteile im Gesetzgebungsverfahren zum BGB	121
4. Heute herrschende Auffassung	123
5. Rechtsfolgen der herrschenden Auffassung	124
a) Keine Miteigentumsanteile an Sachen und keine Forderungsgemeinschaft	124
b) Keine Verfügung über den Miterbenbruchteil	125
c) Unzulässigkeit bedingter Einzelverfügungen	126
d) Keine Pfändung von Miterbenbruchteilen	128
6. Fazit	129
II. Der Miterbenbruchteil im italienischen Recht	130
1. Hinweise im <i>Codice civile</i>	130

a) Gemeinschafts- und Erbrecht	130
b) Ausübungsmodalitäten des Wiederkaufsrechts	132
2. Spezialitätsgrundsatz	132
3. Die anteilslose Gemeinschaft im <i>Codice civile</i> : die <i>comunione legale</i>	134
a) Eigentumsverhältnisse und Verfügungsrechte	134
b) Bedeutung des Individualrechts jedes Ehegatten	136
c) Ursprünge	137
d) Fazit	137
4. Die Miterbenbruchteile in Rechtsprechung und Lehre	138
a) Rechtsprechung	138
aa) Urteil des <i>Tribunale Firenze</i> vom 22. Juni 1960 und der <i>Corte di Cassazione</i> vom 13. August 1964	139
bb) Urteil der <i>Corte di Cassazione</i> vom 1. Juli 2002	140
cc) Urteil der <i>Sezioni Unite</i> der <i>Corte di Cassazione</i> vom 15. März 2016	141
b) Auffassungen in der Rechtslehre	141
5. Fazit	142
<i>G. Rechtshandlungen der Miterben und ihrer Gläubiger über den ungeteilten Nachlass</i>	143
I. (Anteilige) Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen durch einzelne Miterben nach deutschem Recht	143
1. Grundsatz	143
a) Verkauf des Miterbenbruchteils	144
aa) Verpflichtungsgeschäft	144
bb) Verfügungsgeschäft	144
b) Verkauf einer Nachlasssache zur Gänze oder zu einem ideellen Bruchteil	145
2. Bedeutung in der Praxis	146
II. (Anteilige) Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen in Italien	147
1. Kaufvertragliche Grundlagen	147
a) Kaufverträge über fremde Sachen (<i>vendita di cosa altrui</i>)	147
b) Kaufverträge über partiell fremde Sachen (<i>vendita di cosa parzialmente di altri</i>)	148
2. (Anteilige) Veräußerung einzelner Nachlasssachen durch Gemeinschaftler im Allgemeinen und Miterben im Speziellen	148
a) Differenzierungsdefizite	148
b) Fallgruppen von Sach- und Anteilsveräußerungen durch einzelne Gemeinschaftler	150

aa) Verkauf der ganzen Sache durch einen Gemeinschafter als Alleineigentümer	150
bb) Verkauf der ganzen Sache als gemeinschaftliche	151
cc) Entgeltliche Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen durch einzelne Miterben	153
(1) Herrschende Auffassung	153
(a) Begründung	153
(b) Rechtsfolgen	156
(c) Andere Ansichten	159
(d) Gutgläubiger Erwerb	160
(e) Genehmigung	162
(2) Anteilsveräußerung an einzelnen gemeinschaftlichen Sachen in der Bruchteilsgemeinschaft	163
dd) Unentgeltliche Veräußerung ungeteilter Nachlasssachen durch einzelne Miterben	164
(1) Nichtigkeit unentgeltlicher Eigentumsübertragungen an fremden Sachen	164
(2) (Anteilige) Vermächtnisse und Schenkungen ungeteilter Nachlasssachen	165
ee) Anteilsveräußerung an der einzigen vorhandenen Nachlasssache	166
3. Fazit	167
III. Veräußerung des Anteils am Nachlassganzen	169
1. Die Erbteilsveräußerung im deutschen Recht	169
a) Voraussetzungen und Wirkungen	169
b) Sonderrechtsfähigkeit des Erbteils	169
2. Die Veräußerung des Erbteils in Italien	171
a) Wirkungen	171
b) Abgrenzung zur (anteiligen) Veräußerung bestimmter Nachlasssachen	172
aa) Problemaufriss: Retraktsrecht als Auslöser	172
bb) Rechtsprechung der <i>Corte di Cassazione</i>	173
c) Die <i>quota ereditaria</i> als eigenständiges Rechtsobjekt	174
aa) Erbteilsveräußerung als Singularsukzession	175
bb) Untergang des Erbteils nach der Erbteilung?	175
cc) Identität mit dem Miteigentumsanteil an der einzigen Nachlasssache?	177
3. Fazit	179
IV. Bedeutung von Veräußerungen einzelner Miterben aus dem ungeteilten Nachlass in der italienischen Rechtspraxis	181

V.	Verzicht auf den Anteil	183
1.	Anteilsverzicht in der Bruchteils- und der Erbengemeinschaft nach deutschem Recht	183
2.	Anteilsverzicht im italienischen Recht	183
VI.	(Anteilige) Belastung der ungeteilten Nachlasssachen durch einzelne Miterben	184
1.	Erbteilsbelastung im deutschen Recht	184
2.	Die Belastung des ungeteilten Nachlasses durch einzelne Miterben in Italien	185
a)	Hypothek (<i>ipoteca</i>)	186
aa)	Hypothek an der <i>quota</i>	186
bb)	Hypothek an einzelnen Nachlassgegenständen	187
cc)	Wesen der <i>quota</i>	189
b)	Pfandrecht (<i>pegno</i>)	190
aa)	Pfandrecht am Anteil am Gesamtnachlass	190
bb)	Pfandrecht an der <i>quota</i> und an einzelnen Nachlassgegenständen	191
c)	Nießbrauch (<i>usufrutto</i>)	192
aa)	Nießbrauch am Erbteil und am Nachlassbruchteil	193
bb)	Nießbrauch an nachlasszugehörigen Einzelgegenständen	194
3.	Fazit	194
VII.	Zugriff der Gläubiger der Miterben auf die ungeteilten Nachlasssachen	196
1.	Die deutsche Erbteilspfändung	196
a)	Vorgehen und Wirkungen	196
b)	Verwertung	196
2.	Die Vollstreckung in ungeteilte Nachlasssachen in Italien	197
a)	Pfändung des Erbteils	197
b)	Pfändung der Anteile an einzelnen nachlasszugehörigen Vermögensrechten	200
aa)	Zulässigkeit nur der „Bündelpfändung“	200
bb)	Art und Weise, Wirkungen	202
cc)	Verwertung im Falle von Nachlasssachen	203
(1)	Abtrennung des Anteils in Natur	203
(2)	Zwangsveräußerung	203
(3)	Zwangsteilung	204
3.	Fazit	205
VIII.	Schutz der Interimserwerber	206
1.	Teilung	206
a)	Herbeiführen der Teilung	206

aa) Surrogationsklage	207
bb) Gläubigerstellung der Interimserwerber?	208
b) Einflussnahme auf die Teilung	209
aa) Interventionsrecht	210
bb) Anfechtungsrecht	212
cc) Verstärkter Schutz bei Transkription des Rechtserwerbs	213
(1) Hinzuziehungsobliegenheit	213
(2) Vorentnahmesperre	214
(3) Erwerber nicht eingetragener oder nicht eintragungsfähiger Rechte	215
c) Anfechtung der Teilung mit der Surrogations- oder Revokationsklage	216
d) Unmittelbare Ersetzung des Teilungsergebnisses	216
aa) Inhaber beschränkter dinglicher Rechte und Pfändungspfandgläubiger	216
bb) Erwerber bestimmter Nachlasssachen	217
cc) Keine dingliche Surrogation bei gemeinschaftlicher Veräußerung	217
2. Beeinträchtigende Verfügungen	218
3. Fazit	220
IX. Verwaltung des ungeteilten Nachlasses	222
1. Die Mehrheitsverwaltung des deutschen Rechts	222
2. Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen in Italien	223
a) Normengut im <i>Codice civile</i>	224
b) Kassationsgerichtliche Rechtsprechung	225
aa) Alleinhandlungsbefugnis und <i>ius prohibendi</i>	225
bb) Rechtfertigung	225
cc) Rechtsfolgen	227
c) Vermietung des Anteils und der ganzen Nachlasssache	227
3. Fazit	229
X. Gesamtschau	229
1. Die Bedeutung der deklaratorisch-rückwirkenden Erbteilung	229
a) Bloße Symptombehandlung im aktuellen <i>Codice civile</i>	229
b) Urteil der <i>Sezioni Unite</i> der <i>Corte di Cassazione</i> vom 7. Oktober 2019	231
2. Die Berechtigung italienischer Miterben an den Nachlasssachen	233
<i>H. Erbengemeinschaft und Nachlassforderungen</i>	235
I. Der Umgang mit Nachlassforderungen im deutschen Recht	235
II. Die Nachlassforderungen im italienischen Recht	236

1. Gesetzliche Ausgangslage	237
a) Teil- und Gesamtgläubigerschaft	237
b) Artikel 1295 CC	237
c) Besonderes Schuldrecht	238
d) Erbteilungsregeln	239
2. Rechtsfolgen der Teil- und der Gesamtgläubigerschaft	239
a) Konsequenzen der Teilgläubigerschaft	240
aa) Quotenermittlung, Quotenverschiebung und (anteilige) Nachlassvakanz	240
bb) Befreiungswirkung von Leistungen an den vorgeblichen oder gegenwärtigen Erben	241
(1) Leistung an den Erbprätendenten im deutschen Recht	241
(2) Befreiungswirkungen von Leistungen an den vorgeblichen oder gegenwärtigen Erben im italienischen Recht	242
(a) Grundsatz	242
(b) Befreiungswirkung bei nachträglicher Quoten- verschiebung und partieller Nachlassvakanz	243
b) Konsequenzen der Gesamtgläubigerschaft	244
c) Fazit	246
3. Die früher herrschende Auffassung: Teilgläubigerschaft	246
a) Realteilung und Teilungsrückwirkung: ein alter Widerspruch	247
b) Testamentarische Anordnung der Gesamtgläubigerschaft	250
4. Die Bewegung gegen die Realteilung und ihr Einfluss auf die italienische Rechtsprechung	250
a) Abweichende Literaturauffassungen	250
b) Urteil der <i>Corte di Cassazione</i> vom 13. Oktober 1992	253
c) Eine Phase der Unsicherheit	254
d) Urteil der <i>Sezioni Unite</i> der <i>Corte di Cassazione</i> vom 28. November 2007	255
5. Die aktuelle Rechtslage	256
a) Wirkung der Leistungserbringung	256
b) Befugnis des Einzelnen zur Geltendmachung der gesamten Forderung	256
c) Rechte der übrigen Miterben	257
d) Zwischenzeitliche Veränderungen	259
aa) Erlass	260
bb) Urteil	260
cc) Pfändung	262
dd) Erbteilsveräußerung	264

e) Unteilbare Nachlassforderungen	264
f) Nach dem Erbfall entstandene nachlassbezogene Forderungen	265
6. <i>Status quo</i> in der Literatur	267
III. Gesamtschau	268
 3. Teil: Die Berichtigung der Passiva	 273
<i>I. Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten</i>	273
I. Verzernte Gesamtschuld in der deutschen Erbengemeinschaft	275
II. Teilschuldnerische Miterbenhaftung in Italien	275
1. Anordnung im <i>Codice civile</i>	276
2. Die Teilschuld als Ausnahme	277
3. Die Teilschuld auf dem Prüfstand?	279
III. Die Teilschuld in der italienischen Rechtspraxis	281
1. Kreis der Nachlassverbindlichkeiten	281
a) Begriff der Nachlassverbindlichkeit in Italien	281
b) Sekundäransprüche	282
c) In Betreff der Nachlasssachen entstehende oder eingegangene Verbindlichkeiten	283
d) Kreis der Nachlassverbindlichkeiten im deutschen Recht	284
e) Fazit	286
2. Wirkung von Überzahlungen	286
3. Ausnahmen vom Teilschuldgrundsatz	287
a) Gesetzlich geregelte Ausnahmen: Die alten Normen des <i>Code</i> <i>Napoléon</i>	288
aa) Artikel 1315 CC	288
bb) Durch Hypothek gesicherte Schulden	289
b) Unteilbare Nachlassverbindlichkeiten	290
aa) Gesamtschuldnerische Haftung	291
bb) Welche Verbindlichkeiten sind unteilbar?	292
(1) Sekundäre Geldansprüche	292
(2) Übereignungsansprüche	294
cc) Unteilbare Nachlassverbindlichkeiten im deutschen Recht	296
(1) Nur gemeinschaftlich zu erbringende Leistungspflichten	296
(2) Teilschuldnerische Haftung nach der Teilung und anteiliger Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts	299
dd) Nur gemeinschaftliche zu erbringende Leistungspflichten: Parallelen in Italien	301
ee) Fazit	303

4. Abdingbarkeit der Teilschuld	304
a) Erblasseranordnungen und Miterbenvereinbarungen	304
b) Gesamtschuld- und Unteilbarkeitsklauseln	305
5. Regress	307
6. Inanspruchnahme mehrerer Erben aus Nachlassverbindlichkeiten	309
a) Die Optionen des deutschen Nachlassgläubigers	309
b) Inanspruchnahme mehrerer Erben in Italien	309
aa) (Partielle) Schuldnerkonzern und Beweislastverteilung	309
bb) Ermittlung der Erben	311
cc) Gerichtsstand	312
dd) Keine notwendige Streitgenossenschaft	313
(1) Hinzuziehung der übrigen Erben bei unteilbaren Schulden	314
(2) Prozessrechtlich notwendige Streitgenossenschaft	316
ee) Die Einrede der geteilten Erbenhaftung	317
ff) Vollstreckungsoptionen	319
7. Rechtsmacht zur Erfüllung aus dem Nachlass	320
a) Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten durch einzelne Miterben nach dem BGB	320
b) Befugnis italienischer Miterben zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten mit Nachlassmitteln	322
IV. Gesamtschau	325
<i>J. Erbenmehrheit und Haftungsbeschränkung auf den Nachlass</i>	<i>327</i>
I. Die wesentlichen Fragen an das (Mit-)Erbenhaftungssystem	328
II. Überblick über die maßgeblichen historischen Haftungsmodelle	330
1. Erbenhaftung und Art des Erbschaftserwerbs	330
2. Erbenhaftung im römisch-gemeinen Recht	331
a) Grundsätzlich unbeschränkte Haftung	331
b) <i>Beneficium inventarii</i>	332
3. Erbenhaftung in den alten einheimischen Volksrechten	334
4. Entwicklung in den neuzeitlichen Privatrechtskodifikationen	335
5. Erbenhaftungssystem des preußischen und des historischen österreichischen Rechts	336
a) Wesen und Erwerb der Haftungsbeschränkung	336
b) Einzel- und Gesamtwirkung von Haftungsbeschränkungsmaßnahmen bei Erbenmehrheit	338
c) Auswirkungen der Haftungsbeschränkung auf den Schuldumfang bei Erbenmehrheit	340
6. Fazit	342

III.	Die (Mit-)Erbenhaftung des BGB	343
1.	Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass im Allgemeinen	343
2.	Haftungsbeschränkung und Erbenmehrheit	345
a)	Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten vor der Nachlassenteilung	345
aa)	§ 2059 Absatz 1 Satz 1 BGB	345
bb)	Allgemeine Mittel der Haftungsbeschränkung	346
b)	Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten nach der Teilung	347
c)	Realisierung der Haftungsbeschränkung	348
aa)	Allgemeine Haftungsbeschränkungsmittel	348
bb)	Haftungsbeschränkung aus § 2059 BGB	350
d)	Die Teilung als haftungs- und schuldrelevante Zäsur	351
e)	Wahrung der Interessen der Nachlassgläubiger	352
aa)	Schutz der Nachlassgläubiger vor der Teilung	352
(1)	Wertmäßige Bestandswahrung des Nachlasses	352
(2)	Schutz vor Schlechtverwaltung	354
(3)	Schutz vor dem Zugriff der Erbeneigengläubiger	354
(4)	Schutz vor Unkenntnis über den Nachlassbestand	355
bb)	Schutz der Nachlassgläubiger nach der Teilung	357
3.	Fazit	358
IV.	Die (Mit-)Erbenhaftung des italienischen Rechts	361
1.	Vonselbsterwerb und unbeschränkte Erbenhaftung in den Gesetzgebungsverfahren zu den <i>Codici</i>	361
2.	Erwerb der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass	363
a)	Erbschaftsbesitzender Berufener	364
b)	Nicht erbschaftsbesitzender Berufener	366
3.	Allgemeine Wirkungen der haftungsbeschränkten Erbschaftsannahme	367
a)	Gegenständlich und rechnerisch beschränkte Haftung	367
b)	Wirkung der Inventarerrichtung zugunsten der Nachlassgläubiger?	368
aa)	Rechtslage unter dem ersten <i>Codice civile</i>	368
bb)	Aktuelle Rechtslage	370
(1)	Vorzugsrecht der Nachlassgläubiger	371
(2)	Optionales förmliches Befriedigungsverfahren	373
c)	Verfügungsbeschränkungen und Verwaltungspflichten	374
d)	Zugriff der Nachlassgläubiger auf Früchte und Surrogate der Nachlassgegenstände	375
e)	Fremdverwaltung des Nachlasses	377
aa)	Fremdverwaltung auf Veranlassung der Nachlassgläubiger	377

bb) Fremdverwaltung auf Veranlassung des Erben	377
4. Ende der beschränkten Haftung und Möglichkeit der Absonderung	378
5. Realisierung der beschränkten Haftung	381
a) Geltendmachung im Erkenntnis- und Vollstreckungsprozess	381
b) Beweislast	382
6. Haftungsbeschränkung und Erbenmehrheit	383
a) Erwerb, Verlust und Realisierung der Haftungsbeschränkung	383
aa) Gesamtwirkung des Inventars und der haftungsbeschränkten Annahme	383
(1) Rechtslage unter dem <i>Code Napoléon</i> und seinen italienischen Derivaten	383
(2) Heutige Rechtslage	386
bb) Einzelwirkung von Regelbrüchen	389
b) Wirkungen der beschränkten Haftung bei Erbenmehrheit	389
aa) Schuldumfang	390
bb) Teilung	391
cc) Stellung der Nachlass- und Erbeneigengläubiger	392
(1) Stellung der Nachlass- und Erbeneigengläubiger bei unbeschränkt haftender Erbenmehrheit	392
(2) Stellung der Nachlass- und Erbeneigengläubiger bei beschränkt haftender Erbenmehrheit	394
c) Einzel- und Gesamtwirkung von Abwicklungsmaßnahmen	395
aa) Koexistenz von unbeschränkt und beschränkt haftenden Miterben	395
bb) Besonderheiten im förmlichen Befriedigungsverfahren	396
cc) (Partielle) Fremdverwaltung des Nachlasses	398
(1) Fremdverwaltung auf Veranlassung der Nachlassgläubiger	398
(2) <i>Abandon</i>	399
V. Gesamtschau	400
1. System der Erbenhaftung im Allgemeinen	400
2. Haftungsbeschränkung und Erbenmehrheit	401
4. Teil: Schlussbetrachtungen	407
<i>K. Historische Ausgangspunkte</i>	407
<i>L. Fortentwicklung der deutschen Erbengemeinschaft und der italienischen comunione ereditaria und der jeweilige Status quo</i>	409
I. Die deutsche Erbengemeinschaft	409

1. Inkohärenzen	409
2. Schwerfälligkeit	410
3. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	414
II. Die italienische <i>comunione ereditaria</i>	416
1. Liberalismus durch Forderungsschutz	416
2. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	418
3. Verständlichkeit und Kohärenz	420
4. Umgang mit Nachlassforderungen	422
III. Bilanz	422
Literaturverzeichnis	425
Rechtsquellenverzeichnis	441
I. Italienische Regelwerke und ihre Materialien	441
1. Zeit vor der Einheit	441
2. Vereintes Italien	441
a) Materialien zur Entstehung des <i>Codice civile</i> 1865	441
b) Gesetzestexte	442
c) Entstehung des <i>Codice civile</i> 1942 und geltende Gesetze	442
aa) Materialien zur Entstehung des <i>Codice civile</i> 1942	442
bb) Gesetzestexte	443
II. Materialien zur Entstehung des BGB	444
III. Preußische Regelwerke und ihre Materialien	445
IV. Österreichische Regelwerke und ihre Materialien	445
V. Sonstige	446
Anhang: Synopse der wichtigsten italienischen Vorschriften	447
Sachverzeichnis	467

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
ABF	Arbitro Bancario Finanziario
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten
ALC	Archivio delle locazioni e del condominio
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
App.	Corte d'Appello
AppG.	Appellationsgericht
Arch. f. Rf.	Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind
Archiv f. preuss. R.	Neues Archiv für preussisches Recht und Verfahren sowie für deutsches Privatrecht
Arg.	Argument
arg. e. contr.	argumentum e contrario
Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
Bad. OHG	Badisches Oberhofgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BCG-CC	Bonilini/Confortini/Granelli, Codice civile commentato on line
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeckOK-GBO	Beck'scher Online Kommentar GBO
BeckOGK-BGB	beck-online. GROSSKOMMENTAR BGB
Beiträge deutsch. R.	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
Beiträge preuß. R.	Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts durch Theorie und Praxis

Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
C.	Cour
Cass.	Corte (Suprema) di Cassazione (hier auch: Kassationshof)
Cass. (sez. lav.)	Corte (Suprema) di Cassazione (sezione lavoro)
C. cass.	Cour de cassation
CC	Codice civile
CC 1865	Codice civile del Regno d'Italia (1865)
Comm. Trib. Cent.	Commissione Tributaria Centrale
Cost.	Corte costituzionale
CPC	Codice di procedura civile
d.	der /des
D., Recueil	Dalloz, Jurisprudence générale, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine en matière de droit civil, commercial, criminel, administratif et de droit des gens et de droit public
D., Répertoire	Dalloz, Jurisprudence générale, Répertoire méthodique et alphabétique de législation de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, commercial, criminel, administratif, de droit des gens et de droit public
D., Giurisprudenza Generale di Francia	Giornale delle udienze della Corte di Cassazione e delle Corti Reali ovvero Giurisprudenza Generale di Francia in materia civile, commerciale, criminale, ed amministrativa e di diritto pubblico, Opera del Signor Dalloz, Versione italiana
Denkschrift ErbRA	Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Dig. it.	Il digesto italiano, enciclopedia metodica e alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza
Dig. civ.	Digesto delle Discipline Privatistiche, Sezione civile
Dir. e Giur.	Diritto e Giurisprudenza
Disp. Att. CPC	Disposizioni di attuazione del Codice di procedura civile
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D.P.R.	Decreto del Presidente della Repubblica
E I-BGB	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung (1888)
E II-BGB	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Zweite Lesung (1895)
Einl.	Einleitung
Entsch.	Entscheidung
Enc. dir.	Enciclopedia del diritto

Entsch. Ober-Tribunal	Entscheidungen des königlichen (Geheimen) Ober-Tribunals
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
Erman-BGB	Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar
Erk.	Erkenntnis
et. al.	et alii (und andere)
EUerbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (Europäische Erbrechtsverordnung)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f.	(und) folgende
ff.	(und mehrere) folgende
Fam. e Dir.	Famiglia e Diritto
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il foro italiano, Raccolta generale di Giurisprudenza
Foro nap.	Foro napoletano, Rivista del circolo giuridico
Foro sic.	Il foro siciliano, Rivista quindicinale della Giurisprudenza della Corte di cassazione, delle corti d'appello e tribunali di Sicilia
FPS	Famiglia, persone e successioni
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
Giornale Giur. prat.	Giornale di Giurisprudenza pratica
Giur. CC	La Giurisprudenza sul Codice civile
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. tosc.	Giurisprudenza toscana
Giust. civ.	Giustizia civile
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Hdb. EuPrivRG	Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h. M.	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HS	Halbsatz
InsO	Insolvenzordnung
HRP	Handbuch des Römischen Privatrechts
i. E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere
IntErbR	Internationales Erbrecht, Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten
i. V. m.	in Verbindung mit
Jahrbücher PreußG	Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung
jdf.	jedenfalls

JherJB	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
KBB	Kommentar zum ABGB (benannt nach seinen früheren Herausgebern Koziol/Bydliński/Bollenberger)
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
L.-R., Journal du Palais	Journal du Palais recueil le plus ancien et le plus complet de la jurisprudence française, par Ledru-Rollin
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
Ls.	Leitsatz
m.	mit
Mass. Giur. it	Massimario della Giurisprudenza italiana
Mass. Giur. civ.	Massime di Giurisprudenza civile della Corte di Cassazione di Napoli raccolte da Gennaro Ferrara
Cass. Napoli	Massimario annotato della Cassazione (Giustizia civile)
Mass. Giust. civ.	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NGCC	La Nuova Giurisprudenza Civile Commentata
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nov. Dig. it.	Novissimo Digesto italiano
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte/r/s
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Pl.-Präj.	Plenar-Präjudiz
Präj.	Präjudiz
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rep. gen. ann.	Repertorio generale annuale di Giurisprudenza, bibliografia e legislazione de Il foro italiano
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. esec. forz.	Rivista dell'esecuzione forzata
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Riv. not.	Rivista del notariato
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rspr.	Rechtsprechung

Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Seite / Satz
Sammlung civ. Entsch.	Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k.k.
OGH	obersten Gerichtshofes
SächsArch	Sächsisches Archiv für Rechtspflege
S., Recueil général	Recueil Général des lois et des arrêts, fondé par J.-B. Sirey, redigé, depuis 1831, par L.-M. Devilleneuve, et A.-A. Carette
S., Codes annotés	Les Codes annotés de Sirey contenant toute la jurisprudence des arrêts et la doctrine des auteurs; par P. Gilbert, avec le Concours, pour la partie criminelle, de M. Faustin Hélie
sog.	sogenannte/s/r
Sp.	Spalte
S.U.	Sezioni Unite
str.	strittig
T.A.R.	Tribunale Amministrativo Regionale
Trib.	Tribunale
Ur-Entwurf ABGB	Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Der Urentwurf)
Urt.	Urteil
v.	von/ vom
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
Vita not.	Vita notarile
VorE-Erb	<i>Gottfried von Schmitts</i> Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich nebst dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes (1879)
z. B.	zum Beispiel
Zeitschr. franz. CivilR	Zeitschrift für französisches Civilrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

A. Einleitung

I. Vom Zweck des erbrechtlichen Rechtsvergleichs im Allgemeinen

Das materielle Erbrecht stand bislang nicht im Mittelpunkt komparativer Untersuchungen. Die Ursache mag zum einen die sein, dass es bislang von Vereinheitlichungsbestrebungen kaum betroffen ist, zum anderen die, dass – und dies ist wohl wiederum ein Grund für das Unterlassen von Harmonisierung – das Erbrecht, ebenso wie das Familienrecht, tief mit Tradition und Kultur einer jeden Nation verbunden ist. Das Abweichen von den geltenden Prinzipien, die man als historisch gewachsenes Abbild des sozioökonomischen und kulturellen Selbstverständnisses einer Rechtsgemeinschaft begreift, berührt die nationale Identität tiefer als die Angleichung von Bestimmungen über den Widerruf von Verbraucherverträgen. Nichtsdestotrotz kommt dem Rechtsvergleich auch in einer gesellschaftlich verwachsenen, traditions geschwängerten Materie wie dem Erbrecht eine wichtige Funktion zu.

Der Vergleich der eigenen mit fremden Lösungen in nationalen und internationalen Gesetzgebungsverfahren kann wichtige Impulse zur Verbesserung des eigenen oder staatsübergreifenden Rechts im Hinblick auf seine Wirksamkeit liefern. Darüber hinaus ist er für die Rechtspraxis wegen der Anforderungen der global vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft bedeutsam: Darstellungen fremdländischer Rechtsordnungen bieten dem grenzüberschreitend tätigen Rechtswender einen erheblichen Nutzen. Dies gilt auch für die nationalen Gerichte, wenn sie gezwungen sind, auf die ihnen unterbreiteten Streitfragen ausländisches Recht anzuwenden. Gerade dort, wo es an materieller Rechtsvereinheitlichung fehlt, wie im Erbrecht, ist dies keine Seltenheit. Die europäischen Kollisionsnormen leisten dem Vorschub: Artikel 22 der Europäischen Erbrechtsverordnung (EUErbVO) erlaubt es einem im Inland lebenden Ausländer, seine Erbfolge mittels letztwilliger Verfügung seinem Heimatrecht zu unterstellen, während Artikel 4 EUErbVO zugleich die internationale Zuständigkeit der Gerichte an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet^{1,2}. Diese sind sodann zur Anwen-

¹ Art. 6 EUErbVO gestattet es dem angerufenen Gericht, sich auf Initiative der Parteien für unzuständig zu erklären und die Erbsache an ein Gericht des Mitgliedsstaates des gewählten Rechts zu verweisen.

² Dagegen galt bis zum Inkrafttreten des FamFG im Jahre 2009 in Angelegenheiten der

dung des gewählten Rechts berufen, und zwar in dem von Artikel 23 EU ErbVO vorgegebenen Umfang, der im Grunde alle wesentlichen Fragen des materiellen Erbrechts umfasst, inklusive des „Übergang[s] der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben und gegebenenfalls [der] Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen“³, der „Haftung für Nachlassverbindlichkeiten“⁴ sowie der „Teilung des Nachlasses“⁵.

Die Pathologie bei der Anwendung fremden Erbrechts auf Inlandssachverhalte liegt in aller Regel nicht in der bloßen Applikation seiner Vorschriften, sondern in ihrer Einbettung in das inländische formelle und materielle Normensystem. Hier ist es erforderlich, die Wirkweise fremder Rechtsinstitute mit jenen der eigenen ins Verhältnis zu setzen, bisweilen sogar ihre Vergleichbarkeit zu überprüfen.⁶ Kollidiert das italienische Erbstatut mit deutschen Regeln, tauchen zahlreiche Fragen auf, deren sachgemäße Beantwortung tiefes Verständnis beider Rechte voraussetzt: Nur dann, wenn die italienische Annahme der Erbschaft unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung den deutschen Maßnahmen der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass vergleichbar ist, kann sie vor einem deutschen Nachlassgericht nach den deutschen Verfahrensregeln vorgenommen werden⁷

freiwilligen Gerichtsbarkeit der ungeschriebene „Gleichlaufgrundsatz“, nach dem deutsche Nachlassgerichte nur dann international zuständig waren, wenn deutsches Erbrecht zur Anwendung kam (vgl. BayObLG Beschl. v. 2.12.1965 – BReg. 1 b Z 67/651965, BayObLGZ 1965, 423 (426); Beschl. v. 13.11.1986 BReg. 1 Z 4/86, NJW 1987, 1148 (1148 f.); Beschl. v. 12.12.2000 – 1Z BR 136/00 NJW-RR 2001, 297 (298); *Bachmayer*, BWNotZ 2010, 146 (148 f.), m. w. N.).

³ Art. 23 Abs. 2 lit. e) EU ErbVO.

⁴ Art. 23 Abs. 2 lit. g) EU ErbVO.

⁵ Art. 23 Abs. 2 lit. j) EU ErbVO.

⁶ Prominentes Beispiel ist die Vergleichbarkeit fremdländischer Güterstände mit jenen der deutschen Zugewinnsgemeinschaft, um über die Anwendung deutscher güterstandsabhängiger Erbrechtsvorschriften (z. B. §§ 1371 Abs. 1, 1931 Abs. 4 BGB) auf den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Ehegatten zu entscheiden, auf dessen Ehe mit dem Erblasser ausländisches Güterrecht anwendbar war (vgl. *ex multis*: OLG Düsseldorf Beschl. v. 3.9.2009 – I-3 Wx 8/09, FGPrax 2009, 271; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 14.9.2020 – 21 W 59/20, ErbR 2021, 47; OLG Brandenburg Beschl. v. 26.1.2023 – 3 W 71/22, ZEV 2023, 522; OLG Schleswig Beschl. v. 30.10.2023 – 3 Wx 1/22, ErbR 2024, 210; *Siß*, DNotZ 2018, 742 (750–753); zur Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB als erbrechtlich EuGH NJW 2018, 1377).

⁷ Vgl. hier die beeindruckend tiefgehenden Ausführungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschl. v. 2.12.1965 – BReg. 1 b Z 67/651965, BayObLGZ 1965, 423 [427–440]) zur Vergleichbarkeit der italienischen haftungsbeschränkten Erbschaftsannahme mit den deutschen Haftungsbeschränkungsmaßnahmen sowie der italienischen Verfahrensregeln für die Inventarerrichtung mit den inländischen.

und muss der Erbe sie sich in einem vor einem deutschen Gericht geführten Forderungseinziehungsprozess bei Vermeidung der Präklusion nach § 780 ZPO vorbehalten⁸. Nur dann, wenn die Stellung eines italienischen Pflichtteilsberechtigten der des deutschen (Nach-)Erben vergleichbar ist, muss er in einem deutschem Fremdenrechtserbschein aufgeführt werden.⁹ Und nur dann, wenn der italienische Erbschaftserwerb durch Annahme als „Erwerb unter einer aufschiebenden Bedingung“ des deutschen Erbschaftssteuerrechts qualifiziert werden kann, verlagert sich der Steuerentstehungszeitpunkt vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf jenen der Annahme¹⁰ und ist bei der diesbezüglichen Prüfung der italienische Annahmeerwerb „rechtlich in das inländische Rechtssystem einzuordnen“, wobei „[e]ntscheidend für diese Einordnung [...] nicht die formale Gestaltung des ausländischen Rechtsinstituts, sondern dessen wirtschaftliche Bedeutung“ ist.¹¹

Über seinen unbestreitbaren praktischen Nutzen hinaus kommt dem Rechtsvergleich eine nicht minder bedeutsame erkenntnisfördernde Funktion zu. Die Gegenüberstellung verschiedener Rechtsordnungen führt zu einer Erweiterung des Denkhorizonts, da sie dazu zwingt, weniger in den Kategorien und Begrifflichkeiten des eigenen Rechts zu verharren, sondern den „gemeinsamen Nenner“ verschiedener Rechte zu finden, namentlich die konkreten Sachprobleme, denen sie mit Lösungen begegnen. Dies setzt fundiertes Verständnis der eigenen Rechtsordnung voraus und führt zu einem wertvollen Einblick in die Grundgedanken und Wertungen der nationalen Gesetzgeber. Der Vergleich bringt die Erkenntnis, dass die eigene Rechtsordnung – einschließlich ihrer dogmatischen Stützhaltung – weder selbstverständlich noch unfehlbar ist. Er rückt das Wohlbekannte in ein anderes Licht und verhindert, dass „Juristen jedweder Provenienz [...] der Versuchung“ unterliegen, „die Regelungen und Strukturen des eigenen Rechts für sachlogisch vorgegeben und damit universell zu halten.“¹²

⁸ BGH Urt. v. 19.12.2014 – V ZR 32/13, NJW-RR 2015, 521 (523; ob die italienische Vorbehaltsannahme tatsächlich zu einer „der Nachlassverwaltung nach § 1975 BGB ähnlichen Haftungsbeschränkung führt“, wie es der BGH hier annimmt, bleibt den Ausführungen unter J. IV. vorbehalten).

⁹ Str.; einen Überblick über die diesbezüglich vertretenen Auffassungen gibt OLG Frankfurt a.M. (Beschl. v. 2. 5. 2013 – 20 W 260/12, ZEV 2014, 159 (162); es lehnt die Aufnahme i. E. dann ab, wenn die Pflichtteilsberechtigten ihre Mitwirkung am Erbscheinsverfahren trotz Aufforderung verweigern (162 f.).

¹⁰ § 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) ErbStG; i. E. abl. FG Hessen Urt. v. 22.8.2019 – 10 K 1539/17, ZEV 2020, 238 (239–241).

¹¹ FG Hessen Urt. v. 22.8.2019 – 10 K 1539/17, ZEV 2020, 238 (239).

¹² Schmidt, *Itinera hereditatis*, S. 19.

II. Die deutsche Erbengemeinschaft als selten hinterfragtes Wesen und die italienische *comunione ereditaria* als Vergleichsobjekt

Als solch „sachlogisch vorgegebenes“ Rechtsinstitut erscheint dem deutschen Rechtsanwender die Erbengesamthand. Von den Vätern des BGB aus dem preußischen Recht als Gegenthese zur römischrechtlichen Bruchteils-Erbengemeinschaft entwickelt, erfreut sie sich seit ihrer Geburtsstunde im Jahre 1900 in der deutschen Rechtswissenschaft eines nahezu tadellosen Rufs.¹³ Gleichwohl wird jeder deutsche Jurist, der bereits mehrfach in die Verlegenheit gekommen ist, einem Rechtssuchenden das Erbenmehrheitsmodell des BGB nahebringen zu müssen, die leidige Erfahrung gemacht haben, dass dies ein mühevolleres Unterfangen ist. Ist es ihm einmal gelungen, stößt er in aller Regel auf Missfallen und Unverständnis. Deutsche Miterben können und wollen nicht verstehen, weshalb sie, obwohl der Erblasser ihnen testamentarisch ausdrücklich bestimmte Sachen aus seinem Vermögen zugewendet hat, nicht mit dem Erbfall deren Alleineigentümer geworden sind. Die Anzahl der von den Grundbuchämtern versendeten formularmäßigen Hinweisschreiben, die die Berichtigungsanträge deutscher Miterben mit der Begründung zurückweisen, es bedürfe zu ihrem „endgültigen“ Eigentumserwerb an einem Nachlassgrundstück noch eines notariellen¹⁴ Erbausinandersetzungs- oder Vorausvermächtniserfüllungsvertrages, dürfte seit Erlass des BGB ins Unermessliche gestiegen sein. Noch mehr Kopfschütteln als die Unmöglichkeit von Singularsukzessionen verursacht die Gesamthandsstruktur selbst: Den Erben möchte nicht einleuchten, dass sie, wenngleich sie die Rechtsnachfolge des Verstorbenen zu bestimmten Erbquoten angetreten haben, doch keine ideellen (Miteigentums-)Anteile an den nachlasszugehörigen Vermögenswerten innehaben, die sie veräußern oder als Kreditgrundlage fruchtbar machen können, sondern dass es vielmehr auch hierfür eines (in der Regel notariellen)

¹³ Vgl. Denkschrift BGB-Entwurf, S. 402 f. („die Vortheile, die sich aus dem System des Preußischen Rechts zu Gunsten der Erben wie der Nachlaßgläubiger ergeben“, gäben für die deutsche Erbengesamthand den Ausschlag); *Bartholomeyczik*, in: 4. Denkschrift ErbR, S. 131 f., 137–310 (nach dem die Mängel der Gesamthand geringer seien als die der römisch-gemeinrechtlichen Erbengemeinschaft, sodass der Erbrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht 40 Jahre nach dem Inkrafttreten des BGB keine grundlegenden Neuerungen für die deutsche Erbengemeinschaft vorzuschlagen hatte); *Muscheler*, ErbR II Rn. 3802 (gesamtschuldnerische Haftung), 3934 (Teilungsverfahren).

Die Haftung der Miterben für Nachlassverbindlichkeiten (hierzu näher J. III. (S. 343 ff.)) und die Teilungsregeln (*Bartholomeyczik*, in: 4. Denkschrift ErbR, S. 122, 217–310; *Eberl-Borges*, ErbR 2008, 234 (245 f.); *Frieser*, ErbR 2012, 98 (104); *Lange/Kuchinke*, ErbR, § 44, I, 4; Verhandlungen 68. DJT (II/1), L 50 f., 78–81 (*Frieser*); L 124–126 (*Mayer*); Verhandlungen 68. DJT (II/2), L 247 (*Hoffrichter-Daunicht*); L 266 f. [*Frieser*]) sind die noch am meisten kritisierten Regelungskomplexe der deutschen Erbenmehrheit.

¹⁴ Vgl. §§ 311 b Abs. 1, 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.

Erbeilungsvertrages oder (noch misslicher!) eines streitigen Auseinandersetzungsverfahrens bedarf, und dass dies selbst dann gilt, wenn nur ein einziger Gegenstand in den Nachlass fällt.

Die Unzugänglichkeit der Erbengesamthand für die Rechtsadressaten hatte man schon während des BGB-Schaffungsprozesses als Problem erkannt, wovon die Worte *Reatz'* zeugen, die im Jahre 1889 während der Verhandlungen des Zwanzigsten Deutschen Juristentages fielen:

„Ich glaube, Sie unterschätzen die Wichtigkeit des römischen Rechts in Bezug auf die Frage der sofortigen Theilung, der Idealtheilung, der ipso iure Theilung, des sofortigen Erwerbes, der sofortigen Begründung fester Rechte. Ich möchte die Frage an Sie stellen, was soll denn sonst an die Stelle treten? Die Erbschaft ist angetreten und erworben. Was geschieht nun, was haben Sie vor sich? Sie haben weiter nichts vor sich als einen sehr unbestimmten, ungreifbaren Begriff. Welche Rechte haben denn die einzelnen Miterben? Sie sagen selbst, es ist eine Gemeinschaft des ganzen Nachlasses eingetreten. Aber wie ist denn diese Gemeinschaft beschaffen? Sind denn die Einzelnen Miteigenthümer der Einzelobjekte? Wenn Sie das annehmen, so stehen Sie auf dem Boden des römischen Rechts, [...]. Wenn Sie das aber nicht annehmen, so steht der ganze Nachlaß als Idealsache da. Das ist nach meinen Begriffen nicht gerade eine Künstelei, aber etwas Kunstvolles, was das Volk nicht versteht.“¹⁵

Seine Worte sollten an der Entscheidung des BGB-Gesetzgebers für das Gesamthandsmodell jedoch nichts ändern. Am Ende führten vor allem die Interessen der Nachlassgläubiger an einem wertmäßigen Erhalt ihrer Haftungsmasse die Zweite BGB-Kommission zu der Kollektivlösung, die in den §§ 2032–2063 BGB Gesetz geworden sind.¹⁶

Von der in erster Linie zu seinen Gunsten ins Leben gerufenen Erbengesamthand dürfte jedoch auch der deutsche Nachlassgläubiger bisweilen enttäuscht sein. § 2058 BGB wurde mit der Begründung geschaffen, er solle durch den Tod seines Schuldners keine Schlechterstellung erfahren. Ihm müsse nach wie vor ein einziger Schuldner zur Verfügung stehen, an den er sich wegen seiner ganzen Forderung wenden könne.¹⁷ Der mit dem Ableben seines Schuldners konfrontierte deutsche Gläubiger wird aber schnell feststellen, dass das BGB ihm diesen Vorteil tatsächlich nicht gewährt: Solange die Erben den Nachlass nicht teilen, kann er zwar einen einzelnen Erben auf Leistung des Ganzen belangen, aus einem auf diese Weise erstrittenen Urteil jedoch weder in den Nachlass noch in das sonstige Vermögen des Miterben vollstrecken.¹⁸ Ihm bleibt die Erbteilspfändung, die erst über den langwierigen und in aller Regel unwirtschaftlichen Weg der erzwungenen Erbausinandersetzung zur Befriedigung führt. Möchte der

¹⁵ Verhandlungen 20. DJT (IV), S. 308.

¹⁶ Vgl. unter B. V. 1. (S. 31 ff.).

¹⁷ Vgl. unter B. V. 1. d) (S. 34 f.).

¹⁸ § 747 ZPO; § 2059 Abs. 1 S. 1 BGB; vgl. B. V. 2. a) bb) (S. 37 ff.) und unter I. I. (S. 275).

Nachlassgläubiger aus dem Nachlass befriedigt werden – oder tatsächlich die ursprünglich geschuldete Leistung erhalten – muss er doch wieder alle Erben verklagen.¹⁹

Warum nun soll mit dieser Arbeit gerade die italienische Erbengemeinschaft von der deutschen Warte aus begutachtet werden? Der *Codice civile* hat in Betreff der Erbengemeinschaft eine wechselvolle Geschichte hinter sich, die ihn als Vergleichsobjekt attraktiv macht. Ausgangspunkt der neuzeitlichen italienischen Kodifikationsgeschichte ist im Wesentlichen der *Code Napoléon*, der sowohl römisch-gemeinrechtliche Prägungen als auch die französischen Gewohnheitsrechte des Mittelalters in sich vereinte. Er stand Modell für den Großteil der italienischen Einzelkodifikationen des 19. Jahrhunderts, deren Regeln im Jahre 1865 in dem ersten, für das vereinte Italien geltenden *Codice civile* verschmolzen. In dieses erste gesamtitalienische Gesetzbuch flossen auch Ideen des (historischen) österreichischen Rechts mit ein, da das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs von 1811²⁰ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den nordöstlichen Gebieten Italiens unmittelbare Geltung beanspruchte. Nachdem man sich schon wenige Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten des *Codice civile* von 1865 in veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wiederfand, denen der alte *Codice* nicht mehr gerecht werden konnte, fiel nach diversen gescheiterten Reformversuchen erst zu Beginn der 1920er Jahre der Startschuss zu den Arbeiten der *Commissione reale per la riforma dei codici*, die in mehreren Etappen zu einer Neuauflage mehrerer italienischer Gesetzbücher, allen voran des *Codice civile* im Jahre 1942, mündeten.²¹ Dieses Gesetzbuch gilt bis heute. Es ist das Ergebnis der Überprüfung von Rechtsregeln, die zu einem großen Teil dem römisch-gemeinrechtlichen Spektrum entstammen und zu einem anderen Teil dem französischen Gewohnheitsrecht des Mittelalters sowie dem österreichischen ABGB zuzurechnen sind. Der geltende *Codice civile* präsentiert sich damit nicht nur als Schmelztiegel verschiedenster Einflüsse (dies darf wohl über die meisten geltenden Zivilrechtskodifikationen gesagt werden), sondern als modernisiertes Konglomerat von Rechten, die sich, jedenfalls auf den ersten Blick, in Anbetracht der Erbengemeinschaft konträr zum preußisch-rechtlich geprägten BGB verhalten. Im geschriebenen Recht, wo die Untersuchungen für diese Arbeit begannen, zeigt sich dieser (vorgebliche) Gegensatz an der Haftung mehrerer Erben für die Nachlassverbindlichkeiten: Mit einer Un-

¹⁹ § 2059 Abs. 2 BGB; vgl. unter J. III. 2. (S. 345 ff.).

²⁰ Im Folgenden auch: ABGB.

²¹ *Ranieri*, in: Hdb. EuPrivRG III/1, S. 319. Auch die Zivilprozessordnung (*Codice di procedura civile*) wurde im Jahre 1941 neu erlassen; vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte der wichtigsten italienischen Regelwerke auch die Zusammenfassung der Bibliothek des Justizministeriums, abrufbar unter: <www.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/LavPre_versione2016.pdf>.

missverständlichkeit, die der des § 2058 BGB in nichts nachsteht („Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.“), ordnet der *Codice civile* in seinem Artikel 754 dessen genaues Gegenteil an („Die Erben sind den Gläubigern zur Zahlung der Schulden und Lasten des Nachlasses persönlich in Höhe ihrer Erbquote [...] verpflichtet.“).²²

Anders als die Systematik des BGB Glauben macht, bildet die Erbenmehrheit gegenüber der Alleinerbschaft im gelebten deutschen Recht den Regelfall. Im italienischen Recht dürfte ihr sogar eine noch bedeutendere Rolle zukommen. Der *Codice civile* trägt dem hohen Wert, den er der Partizipation von Verwandten des Erblassers an dessen Vermögen beimisst, mit einem starken Pflichtteilsrecht Rechnung: Der Erblasser darf, je nachdem wie viele pflichtteilsberechtigte Angehörige (*legittimari*) er hat, nur über einen quotalen Teil seines Nachlasses letztwillig verfügen, während der Rest (*riserva*) den Pflichtteilsberechtigten vorbehalten bleibt.²³ Mit der sogenannten Herabsetzungsklage (*azione di riduzione*) können die *legittimari* die Einräumung der ihnen gesetzlich zugestandenen Mindestbeteiligung verlangen; wurden sie vom Erblasser gänzlich übergangen, führt ihre erfolgreiche Erhebung sogar zur Einräumung der Erbenstellung.²⁴ Die Alleinerbschaft sollte in Italien vor diesem Hintergrund eine noch seltenere Erscheinung sein als hierzulande, was den Schluss zulässt, dass der italienische Gesetzgeber sich (noch) mehr zu sachgerechten Lösungen gedrängt sah als der deutsche.

III. Das „Problem Erbengemeinschaft“

1. Die Erbengemeinschaft als erbrechtlicher Vollzugsmechanismus

Nach Auffassung *Jan Peter Schmidts* lassen sich die Regelungsanliegen des Erbrechts in zwei Hauptmaterien unterteilen: In die Kategorie der *Zuweisungsregeln* fallen all jene Vorschriften, die festlegen, *wer was* und *wieviel* aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält, wobei mit *Wer* sämtliche wirtschaftlich am Nachlass begünstigten Subjekte gemeint sind: demnach nicht nur die Erben, sondern auch die Vermächtnisnehmer, die Pflichtteilsberechtigten und die Nachlassgläubiger. All jene Bestimmungen, die das *Wie* der „Endverteilung“ festlegen, sind wiederum solche des erbrechtlichen Vollzugs, die *Schmidt* unter dem Oberbegriff der „Nachlassabwicklung“ zusammenfasst.²⁵

²² „Gli eredi sono tenuti verso i creditori al pagamento dei debiti e pesi ereditari personalmente in proporzione della loro quota ereditaria [...]“ (Art. 754 Abs. 1 S. 1 CC).

²³ Artt. 536–552 CC.

²⁴ Artt. 553–564 CC; siehe auch unter H. II. 2 a) aa) (S. 240 f.).

²⁵ *Schmidt*, *Itinera hereditatis*, S. 5–12, eingehend zum Begriff der Nachlassabwicklung S. 64–85.

Dass auch die Erbengemeinschaft lediglich einer von mehreren Vollzugsmechanismen des Erbrechts ist, zeigt sich daran, dass sie in der Form, in der sie dem deutschen Juristen bekannt ist – nämlich als grundsätzlich vorübergehende Mitberechtigung an den vom Erblasser hinterlassenen Vermögenswerten, die der obrigkeitlichen oder einvernehmlichen Auflösung unter den einzelnen Beteiligten harzt – keine Notwendigkeit ist. Sie ist Folge einer gesetzgeberischen Entscheidung für einen bestimmten erbrechtlichen Verteilungsmodus, und zwar einerseits für den *unmittelbaren* und andererseits für den *kollektiven* Erwerb des Erblasservermögens.

Sowohl das deutsche als auch das italienische Recht lassen die Vermögensverteilung unter mehreren am Erblasservermögen begünstigten Personen insofern grundsätzlich *unmittelbar* (oder, mit den Worten *Schmidts*, „chaotisch“²⁶) eintreten, als es nicht der Zwischenschaltung einer amtlichen oder privaten Zuweisungsinstanz bedarf, die die Distribution des Erblasservermögens an die jeweils wirtschaftlich Begünstigten vornimmt. Das Vermögen des Verstorbenen geht mit dem Erwerb der Erbschaft sofort auf die gesetzlichen oder gewillkürten Rechtsnachfolger über. Weder muss zunächst ein Gericht den Nachlass in Besitz nehmen und für die Ermittlung der Erben, die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten und die Ausantwortung des Nachlassrestes an die Begünstigten sorgen (wie es das österreichische Recht grundsätzlich vorsieht²⁷), noch hat ein vom Erblasser erkorener oder gerichtlich erwählter Abwickler das nach der Berichtigung der Nachlasspassiva verbleibende Vermögen unter den Begünstigten zu verteilen (wie es das englische und das US-amerikanische Recht prinzipiell bestimmt²⁸).

Eine in besonderem Maße regulierungsbedürftige Mitberechtigung an den Nachlassaktiva entsteht schließlich erst dann, wenn das Recht den Sofortübergang bestimmter Vermögensgegenstände in das Vermögen der einzelnen Erbfallbegünstigten nicht zulässt. In einem Singularsukzessionssystem stellt sich jedenfalls die Frage nach dem Berechtigungsverhältnis mehrerer Begünstigter an den erworbenen Vermögensgegenständen und des *Modus* seiner Auflösung nicht. Findet dagegen eine Sondererbfolge verschiedener Personengruppen in *Gütermassen* statt, wie es in vielen mittelalterlichen europäischen Rechten der Fall war (wo etwa die weiblichen Angehörigen die Nachfolge in die zum weiblichen Gebrauch der Erblasserin bestimmten Geräte antraten und die männlichen jene in das Kriegsgesetz des Erblassers)²⁹, ist das „Problem Erbengemeinschaft“ nicht

²⁶ *Schmidt*, *Itinera hereditatis*, S. 80, 82.

²⁷ Hier näher unter B. III.

²⁸ *Häcker*, *Testamentsvollstreckung in Europa*, 191 (191–193, 199–215); *Schmidt*, *Itinera hereditatis*, S. 21, 27–32, zur Entwicklungsgeschichte S. 179–196.

²⁹ *Bluntschli*, *Deutsches Privatrecht II*, S. 374f.; *Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte I*,

umgangen. Hier entstehen lediglich anstatt einer mehrere Erbengemeinschaften, die genauso Lösungen für den Zustand der gemeinschaftlichen Berechtigung und die Art und Weise seiner Beendigung erforderlich machen.

Sowohl das Erbrecht des BGB als auch jenes des italienischen *Codice civile* basiert auf dem römischrechtlichen Grundsatz der Universalsukzession. § 1922 BGB drückt dies mit den Worten aus, dass das Vermögen einer verstorbenen Person „als Ganzes“ auf die Erben übergeht. Wie die hervorgehobene Stellung des § 1922 BGB suggeriert, ist die Gesamtrechtsnachfolge ein im deutschen Recht hochgehaltenes Prinzip, welches das Erbrecht des BGB mit nahezu lückenloser Konsequenz durchdringt. Singularsukzessionen sind nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen zugelassen³⁰; im Übrigen kann nur das gesamte Vermögen des Erblassers auf denjenigen übergehen, den er selbst oder das Gesetz zum Nachfolger erwählt hat, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine oder mehrere Personen handelt. Im letzteren Fall kann der Erblasser lediglich durch testamentarische Anordnungen (Vorausvermächnisse, Teilungsanordnungen) darauf hinwirken, dass der Nachlass nach seinen Anordnungen unter den Erben aufgeteilt wird. Damit ist das „Mitberechtigungsproblem“ mehrerer Rechtsnachfolger gesetzgeberisch programmiert.

Nach den Vorstellungen des *Codice civile* ist die Universalsukzession weniger eine Leitlinie des gesamten Erbrechts als ein Charakteristikum der Erbenstellung: Wer in die Summe aller vermögensrechtlichen Positionen des Erblassers einrückt, ist Erbe.³¹ Eine dem § 1922 BGB vergleichbare Anordnung, die das Totaleinrücken in sämtliche Rechtsbeziehungen des Erblassers zum einzigen Modus des unmittelbaren Erbfolgeerwerbs kürzt, fehlt. Es überrascht daher nicht, dass der *Codice civile* Singularsukzessionen nicht verschmäht: Mit der Zulassung dinglich wirkender (Voraus-)Vermächnisse (sogenannter Vindikationslegatte) und dinglich wirkender Teilungsanordnungen lässt er dem Erblasser die Mög-

S. 414; *Demolombe*, Corso VII/1, S. 171 (Nr. 346 f.); *Gerber*, System II, § 248; *Hagemann*, in: HRG I („Erbrecht“), Sp. 1370 (1373 f.); *Heusler*, Institutionen II, S. 555; *Kannowski*, Germanisches Erbrecht und Religion, 119 (126 f.); *Olechowski*, in: HRG III („Nachlass“), Sp. 1743 (1744); *Schmidt*, Itinera hereditatis, S. 181 f.; vgl. auch Sachsenspiegel, Landrecht I, 5 Abs. 2, 3; 19 Abs. 1; 22 Abs. 4, 5; 23 Abs. 1; 24 Abs. 1, 3; 27; Landrecht II, 15 Abs. 2; Landrecht III, 38 Abs. 5.

³⁰ Eng umgrenzte Ausnahmen vom Grundsatz der Universalsukzession finden sich in bestimmten Fällen bei der Nachfolge mehrerer Erben in Anteile an Personengesellschaften (vgl. etwa: *Kunz*, in: Staudinger, § 1922 Rn. 186 f.; *Leipold*, in: MüKo-BGB, § 1922 Rn. 122) sowie bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe (§ 4 Abs. 1 Höfeordnung), wobei letztere ein Überbleibsel früher einheimischer Volksrechte ist (*Olechowski*, in: HRG III („Nachlass“), Sp. 1743 [1744]).

³¹ Art. 588 CC; *Bianca*, Successioni, Nr. 1; *Pacifici Mazzoni*, Istituzioni III/1, S. 13 f.; *Vascellari*, in: Cian/Trabucchi, Note introduttive (Libro II, Titolo I) II, 1.

lichkeit, einige oder alle nachlasszugehörigen Vermögensgegenstände mit dem Erbfall unmittelbar in das Vermögen der von ihm erwähnten Begünstigten übergehen zu lassen.³² Diese optionale Verkürzung des Verteilungsvollzugs kann auch als Gegengewicht zum strengen Pflichtteilsrecht betrachtet werden: Wenn schon der Erblasser in seiner Testierfreiheit in dem Maße beschränkt wird, wie es die *riserva* tut, dann soll er zumindest die Möglichkeit haben, maximalen Einfluss auf die Zuweisung seines Vermögens unter den Begünstigten zu nehmen. Zugleich ist sie freilich schon die erste Lösung für das mit der Mehrheit von Gesamtnachfolgern eröffnete Problem der Mitberechtigung.

2. Interessenbewertung und Interessenausgleich

Der Umgang mit dem erbgemeinschaftlichen Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnis erfordert von einem Gesetzgeber das Austarieren und Bewerten verschiedenster Interessen. Die Erben wollen sich so schnell, kostengünstig und unkompliziert wie möglich dasjenige zu eigen machen dürfen, was ihnen aus dem hinterlassenen Vermögen zusteht; sie möchten dabei weder auf das Wohlergehen des Staates oder der übrigen Erben angewiesen sein noch für die Schulden des Erblassers über das Erworbene hinaus beansprucht werden. Die Erblassergläubiger haben ein Interesse daran, ohne besondere Erschwernisse das zu erhalten, was ihnen von ihrem ursprünglichen Vertragspartner versprochen worden ist. Auch die Schuldner des Erblassers möchten sich nach wie vor ohne Komplikationen von ihrer Schuld befreien dürfen.³³ Nicht zuletzt wird es oft der Wunsch des Erblassers selbst sein, dass die Früchte seiner lebtätigen Mühen nicht zerschlagen oder über dem Streit oder der Nachlässigkeit mehrerer Erben unter Wert versilbert werden. An die ethischen Pflichten der Miterben gegenüber den schutzwürdigen Interessen des Verstorbenen sollte nach dem Vorschlag des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht aus dem Jahre 1940 sogar die folgende, jedem Auseinandersetzungsverfahren voranzustellende Spruchformel erinnern: „Miterben sollen eingedenk sein, daß sie Pflichten, nicht nur Rechte haben, daß sie das Werk des Erblassers, wenn möglich, fortsetzen, seinem billigenswerten Willen und Wunsch folgen sollen und nach besten Kräften und unter gegenseitiger Rücksichtnahme eine Erbregelung erstreben, die erhaltenswerte Einheiten erhält, Familiengut der Familie wahrt und dem Andenken

³² Art. 649 Abs. 2 CC; vgl. hierzu auch unten unter E. I. 4. (S. 98).

³³ Wenngleich hier freilich zu berücksichtigen ist, dass dieses Interesse (wohl) gering anzusetzen ist, da der Schuldner auch gegen die (Teil-)Abtretung seiner Forderung nichts ausrichten kann (§§ 398 ff. BGB; *Kieninger*, in: MüKo-BGB, § 398 Rn. 39; *Lieder*, in: BeckOGK-BGB, § 398 Rn. 35). Anders als das BGB ordnet der *Codice* dies ausdrücklich an (Art. 1260 Abs. 1 CC).

Sachverzeichnis

- Abandon* 377 f., 399 f.
ABGB 6, 23 ff., 41, 50, 76 ff., 112 ff., 336 ff.
Absonderung 333, 368 f., 378 ff., 418 f.
actio familiae erciscundae 20 f., 43
ALR 26 ff., 40 f., 119 ff., 170 f., 336 ff., 347 f., 331
altrömisches Recht 17 ff., 40
altdeutsche Volksrechte 8, 17 ff., 135, 273, 334 f., 408
Annahme/Erwerb der Erbschaft
– im ABGB 112 ff., 335
– im CC 1865 361 ff.
– im CC 1942 3, 112 ff., 240 f., 309 ff.
– im *Code Napoléon* 62 f.,
– im römischen Recht 45 f., 331 f.
– Übergang des Annahmerechts auf mehrere Erben 45 ff.
Anteil
– am Gesamtnachlass 70 ff., 169 ff., 184 ff., 196 ff.
– an einzelnen Nachlasssachen 117 ff., 144 f., 147 ff., 183 ff., 227 ff.
Ausgleichung 101, 154 ff., 171 f. (Fn. 476), 215
Ausschlagung 45 ff., 309 ff., 331 f., 364 f.

bedingte Anteilsverfügung 65 ff., 119 ff., 147 ff., 169 ff., 184 ff., 233 ff.
Belastung
– des Erbteils 184 ff.
– des Nachlasses 106 ff., 169 ff.
– einzelner Nachlasssachen 65 f., 119 ff., 125, 185 ff.
beneficium inventarii 332 ff.
beneficio d'inventario 361 ff.
Bruchteilsgemeinschaft 21, 26, 40 f., 49 ff., 55 ff., 76 ff., 98 ff., 116 f.

Code Napoléon, Code civil 1804 14 f., 41 ff., 60 ff., 247 ff., 288 ff., 368 f., 383 ff.
Codice civile von 1865 6 f., 41 ff., 80 ff., 247 ff., 361 ff., 368 ff.
Codice civile von 1942 6 f., 41 ff., 52 ff., 83 ff., 229 ff., 275 ff., 361 ff., 370 ff., 386 ff.
collazione 101, 154 ff., 171 f. (Fn. 476), 215
consortio ercto non cito 17 ff., 135, 229
comunione legale 134 ff., 199, 421
comunione (ordinaria) 49 f., 55 ff., 98 ff.

Einantwortung 23 ff., 76 ff., 113 f., 338 ff.
Einrede der geteilten Erbenhaftung 317 ff., 326
Einziehung von Nachlassforderungen 19, 24 f., 28 f., 35, 37 f., 235 ff.
Erbenhaftung allgemein
– im ABGB 336 ff.
– im ALR 336 ff.
– im BGB 343 ff.
– im CC 1865 361 ff., 368 ff., 383 ff.
– im CC 1942 361 ff.
– im *Code Napoléon* 361 f., 368 f., 383 ff.
– im Gesetzgebungsverfahren zum BGB 343 ff.
– im römisch-gemeinen Recht 331 ff., 336, 338
– in den deutschen Volksrechten 334 f.
Erbkauf 106, 110 ff., 112 ff., 169 ff.
Erbteil (*droit à la succession, quota ereditaria*)
– im *Code Napoléon* 70 ff.
– im heutigen Italien 171 ff., 185 ff., 197 ff., 264, 394, 420
– in Deutschland 36, 144 f., 169 ff., 184 f., 196 f.
– unter Geltung des CC 1865 80 ff.

- Forderungsgemeinschaft 103 ff., 116 f., 125, 136, 235 f., 268 ff.
- förmliches Befriedigungsverfahren 373 f., 396 ff.
- Gesamtgläubigerschaft
- in Deutschland 235 f., 244 ff.
 - in Italien 55, 103 ff., 237 f., 244 ff., 268 ff., 324 f.
- Gesamthandsprinzip 4 ff., 36 ff., 118 ff., 409 ff.
- Gesamthandsschuld 296 ff.
- Gesamtschuld klauseln 305 f., 325 f.
- Gesamtschuldvermutung 277 ff., 416
- gutgläubiger Erwerb 147 f., 160 ff., 219 f., 232 f.
- Haftungsbeschränkung (Wirkungen) 328 ff., 333, 341 (Fn. 368), 344, 367 f., 373 (Fn. 560), 375 f.
- Haftungsbeschränkung auf den Nachlass in Deutschland
- Erwerb 343 ff., 400 f.
 - Realisierung 348 ff.
 - Schutz der Nachlassgläubiger 352 ff.
 - Wirkungen 343 ff.
- Haftungsbeschränkung auf den Nachlass in Italien
- Erwerb 363 ff., 400 f.
 - Realisierung 381 f.
 - Schutz der Nachlassgläubiger 368 ff.
 - Wirkungen 367 ff.
- Haftungsbeschränkung bei Erbenmehrheit
- im ABGB 338 ff.
 - im ALR 338 ff.
 - im CC 1865 383 ff., 390
 - im CC 1942 386 ff., 401 ff.
 - im *Code Napoléon* 383 ff., 390
 - im römisch-gemeinen Recht 333 f.
 - in Deutschland 345 ff., 359 ff., 401 ff.
- Hypothek 65 f., 77 f., 79 f., 85, 119 ff., 125, 186 ff., 213 ff.
- Immobilienregister 108 ff., 213 ff., 258 f., 363 f., 181 f.
- in iure cessio hereditatis* 113 f.
- Inventar 332 ff., 335 ff., 343 ff., 355 ff., 361, 363 ff., 383 ff.
- Kaufvertrag über einzelne Nachlasssachen
- in Deutschland 144 f.
 - in Italien 147 ff., 166 f., 181 ff., 206 ff.
- Kodifikationen der italienischen Einzelstaaten 41 ff., 60 ff., 76 ff., 383 ff.
- Konsensualprinzip 107 f., 147, 163, 164 ff., 172 ff., 186, 218 f., 294 f.
- Leistung an den Scheinerben 241 ff.
- liquidazione concorsuale* 373 f., 396 ff.
- Lombardei-Venetien 6, 41 f., 76 ff., 82 f., 362
- Nachlasserbenschulden 284 f.
- Nachlassforderungen in Deutschland 35, 37 f., 235 f.
- Nachlassforderungen in Italien
- Begriff 265 ff.
 - Gemeinschaftlichkeit 250 ff., 256 ff.
 - Realteilung 239 ff., 246 ff.
 - unteilbare 54 f., 237, 264 f.
- Nachlasspfleger 113, 243 f., 309 f., 377 f., 398 ff.
- Nachlassverbindlichkeiten in Deutschland
- Begriff 284 f.
 - Erfüllung aus dem Nachlass 39, 275, 320 f., 345
 - Gesamtschuld 39, 275, 345 ff., 414 ff.
 - nur gemeinschaftlich zu erbringende Leistungspflichten 296 ff.
 - unteilbare 296 ff., 303 f.
- Nachlassverbindlichkeiten in Italien
- Begriff 281 ff.
 - Erfüllung aus dem Nachlass 319 f., 322 ff.
 - Gesamtschuld klauseln 305 f., 325 f.
 - nur gemeinschaftlich zu erbringende Leistungspflichten 301 ff.
 - teilschuldnerische Haftung 275 ff., 281 ff., 309 ff.
 - unteilbare 54 f., 290 ff., 314 f.
- Nießbrauch 106, 107 ff., 112, 184 f., 192 ff.
- Notwendige Streitgenossenschaft 313 ff.
- Pfandrecht 184 f., 190 ff.
- Pfändung
- des Erbteils 37, 75 f., 196 ff., 206 ff.
 - einzelner Nachlasssachen 37, 75 f., 77 ff., 79, 82 f., 87 f., 128 f., 196 ff., 206 ff., 319 f., 392 ff.

- von Nachlassforderungen 262 ff.
- Publizität des Rechtserwerbs 108 ff., 218 ff.
- quota* 185 ff., 233 ff., 420 f.
- Rechtsobjektsqualität des Nachlasses 106 ff., 119 ff., 169 ff., 409
- Regress unter Miterben 307 f.
- Retraktsrecht (*Retrait successoral, retratto successorio*) 70 ff., 80 f., 86 f., 172 ff., 181
- Revokationsklage (*azione revocatoria*) 207, 216, 394
- ruhende Erbschaft (*eredità giacente*) 243 f., 309 f.
- Rückwirkung der Erbteilung 60 ff., 76 ff., 80 f., 83 ff., 97, 147 ff., 153 ff., 163, 174 ff., 200 f., 229 ff., 247 ff., 416 ff.
- Schenkung ungeteilter Nachlasssachen 164 ff.
- separatio bonorum* 333, 336, 368 ff., 378 ff.
- separazione dei beni del defunto da quelli dell'erede* 368 ff., 378 ff., 402 ff.
- Surrogationsklage (*azione surrogatoria*) 207 f., 216 f., 220
- Toskana 42 (Fn. 159), 79
- Teilgläubigerschaft 237 ff., 246 ff.
- teilschuldnerische Haftung 21 f., 29 f., 31 ff., 44, 53 f., 275 ff., 281 ff., 309 ff., 390 f., 418 ff.
- Teilung
 - Anfechtung 216
 - Ausgleichung (*collazione*) 101, 154 ff., 171 f. (Fn. 476), 215
 - Ausschluss und Aufschub 92 ff.
 - Wirkung 60 ff., 76 ff., 80 f., 83 ff., 97, 116 f., 147 ff., 153 ff., 163, 174 ff., 200 f., 229 ff., 247 ff., 416 ff.
- dingliche Surrogation 184 ff., 216 ff., 229 ff., 352 f., 375 f., 417
- Intervention der Gläubiger und Rechtserwerber 206 ff., 229 ff.,
- Verfahren im BGB 96 f.
- Verfahren im italienischen Recht 95 f.
- teilweise ruhende Erbschaft 243 f., 309 f.
- Transkription (*trascrizione*) 108 ff., 181 ff., 213 ff., 218 ff.
- Übertragung
 - des Erbteils 70 ff., 80 ff., 169 ff.
 - einzelner Nachlasssachen 37 ff., 64, 66 ff., 76 ff., 80 ff., 126 ff., 143 ff., 181 ff.
 - von Nachlassforderungen 37 ff., 246 ff., 259 ff.
 - von Rechten in Italien 107 f., 147, 163, 164 ff., 172 ff., 186, 218 f., 294 f.
- vakanter Nachlass 112 ff., 240 ff., 309 ff., 319
- Vatikanstaat 42 (Fn. 159), 384
- Verlassenschaftsabhandlung 23 ff., 336 ff.
- Vermächtnis
 - allgemein 9 f., 12, 14, 98, 164
 - ungeteilter Nachlasssachen 165 ff.
- Vermietung von Nachlasssachen 227 ff.
- Verwaltung des Nachlasses
 - in Deutschland 222 f.
 - in Italien 223 ff.
- Verzicht auf den Anteil 183 f.
- Vorentnahme (*prelevamento*) 154 ff., 214 f., 258 f., 307 f.
- Vorkaufsrecht 70 ff., 80 f., 86 f., 172 ff., 181
- Vonselbsterwerb der Erbschaft 62 f., 334 f., 337, 361 ff.
- Wiederkaufsrecht bei Erbenmehrheit 48 f., 55, 132, 238 f.